



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen Eignung in den
Bachelorstudiengängen "Lehramt an Grundschulen mit
dem Fach Kunst, Lehramt an Haupt-, Real- und
Gesamtschulen ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16740

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 02 / 12 vom 10. Januar 2012

Satzung

zur Änderung der Ordnung

zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

in den Bachelorstudiengängen

Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Kunst

Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst

Lehramt an Berufskollegs mit dem Fach Kunst

sowie

Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit dem Fach Kunst und Kunst-
vermittlung bzw. mit dem Fach Kunstvermittlung, Kunst und Kontext

der Fakultät für Kulturwissenschaften

an der Universität Paderborn

Vom 10. Januar 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Satzung
zur Änderung der Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
in den Bachelorstudiengängen
Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Kunst
Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst
Lehramt an Berufskollegs mit dem Fach Kunst
sowie
Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit dem Fach Kunst und Kunst-vermittlung bzw. mit dem
Fach Kunstvermittlung, Kunst und Kontext
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 10. Januar 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein- Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009 S. 516), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Kunst, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst, Lehramt an Berufskollegs mit dem Fach Kunst sowie Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit dem Fach Kunst und Kunstvermittlung bzw. mit dem Fach Kunstvermittlung, Kunst und Kontext an der Universität Paderborn vom 24. Juni 2011 (AM.Uni.Pb Nr. 24/11) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:
„Kommission für die Feststellung der künstlerischen Eignung, Prüferinnen und Prüfer“.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Kommission für die Feststellung der künstlerischen Eignung, Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Fakultätsrat bildet eine Kommission zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung (Kommission). Der Kommission obliegt die Leitung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung zum Studium im Fach Kunst. Die Kommission bestellt u.a. die Prüferinnen und Prüfer.

Die Kommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie als beratendem Mitglied einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder sind aus dem Fach Kunst und werden auf Vorschlag der Fachkonferenz Kunst von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern der gleichen Gruppe im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit des Studierenden zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Kommission führt die laufenden Geschäfte und alle nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben aus.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens der Vorsitzende oder die Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (4) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mappenprüfung erfolgt durch zwei Prüfer bzw. Prüferinnen: einen selbstständig Lehrenden des Faches Kunst sowie einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter des Faches Kunst. "

3. Unter § 16 wird eingefügt:

„Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.“

Artikel II

Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am 21. Dezember 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 21. Dezember 2011 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 01. Dezember 2011 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 07. Dezember 2011.

Paderborn, den 10. Januar 2012

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**

